

Schriften zum Strafrecht

Band 462

Interessenkollisionen in der Anwaltschaft

**Straf- und berufsrechtliche Gefahren,
Befreiungen und Reformvorschläge**

Von

Uli Schönhöfer



Duncker & Humblot · Berlin

ULI SCHÖNHÖFER

Interessenkollisionen in der Anwaltschaft

Schriften zum Strafrecht

Band 462

Interessenkollisionen in der Anwaltschaft

Straf- und berufsrechtliche Gefahren,
Befreiungen und Reformvorschläge

Von

Uli Schönhöfer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg hat diese Arbeit
im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

ISSN 0558-9126

ISBN 9978-3-428-19653-1 (Print)

ISBN 978-3-428-59653-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024/25 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Tag der mündlichen Prüfung war der 17.06.2025. Rechtsprechung und Literatur sind bis Juli 2024 berücksichtigt.

Mein herzlicher Dank gilt zuvorderst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg, VRiObLG a.D., VRiOLG a.D., für die umfassende Betreuung und Unterstützung meiner Arbeit in jeglicher Hinsicht sowie für das mir entgegengebrachte Vertrauen. Die hilfreichen Anregungen und den gemeinsamen Austausch habe ich stets sehr geschätzt. Ferner gebührt mein Dank dem Zweitgutachter meiner Dissertation, Herrn Prof. Dr. Henning Ernst Müller, für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens.

Abschließend gebührt mein größter Dank meinen Eltern, Silvia und Axel Schönhöfer, die mich jederzeit bedingungslos und liebevoll unterstützt haben. Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

München, im Januar 2026

Uli Schönhöfer

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
<i>1. Teil</i>	
Die Gefahr von Interessenkollisionen in der Anwaltschaft	22
1. Kapitel	
Der strafrechtliche Parteiverrat	22
A. Rechtshistorische Betrachtung	22
B. Die geschützten Rechtsgüter	25
I. Der überindividuelle Ansatz der Rechtsprechung	25
II. Das Schrifttum	26
1. Die Deutung als untreuähnliches Delikt	26
2. Einbezug von individuellen Rechtsgütern	28
3. Zustimmung zum überindividuellen Ansatz	30
4. Schutz der Rechtspflege als reiner Reflex	31
III. Eigener Ansatz	31
1. Das Vertrauen in die Unabhängigkeit als Schutzgut bei Betrachtung des Wortlauts	32
2. Berücksichtigung des zweiten Absatzes	33
3. Teleologische Auslegung unter Beachtung der Doppelfunktion des Rechtsanwalts	34
a) Die Doppelfunktion des Rechtsanwalts	34
b) Spannungsverhältnis oder Widerspruch?	35
4. Anwendung auf die Rechtsbeistandschaft	37
5. Die systematische Stellung im „30. Abschnitt“ im historischen Kontext	37
6. Ergebnis	38
C. Deliktsnatur	39
D. Tatbestand	41
I. Täterqualifikation	41
1. Anwalt	41
2. Anderer Rechtsbeistand	42
a) Erfasste Tätigkeiten	43
b) Nicht erfasste Tätigkeiten	46

II.	Die einem Rechtsbeistand in dieser Eigenschaft anvertraute Angelegenheit	48
1.	Anvertraute Angelegenheit	48
a)	Angelegenheit	48
b)	Anvertraut	49
aa)	Die weite Auslegung der Rechtsprechung	49
bb)	Das Schrifttum	50
cc)	Bewertung anhand des eigenen Ansatzes	52
(1)	Anvertrauen	52
(2)	Notwendigkeit eines beiderseitigen Anvertrauens?	54
(3)	Ergebnis	55
2.	Der Rechtsbeistand in dieser Eigenschaft	56
III.	Der Parteibegriff	57
1.	Auslegung des Begriffs der Partei	57
a)	Erfordernis eines potentiellen Interessenwiderstreits	58
b)	Irrelevanz eines Interessenwiderstreits	59
c)	Bewertung nach dem eigenen Ansatz	60
2.	Strafverfahren	63
a)	Typische Beteiligte	63
b)	Verhältnis zwischen mehreren Tatverdächtigen	65
c)	Der Zeuge als Partei	67
aa)	Der unbeteiligte Zeuge	67
bb)	Der Zeuge als Täter eines Aussagedelikts und als Alternativtäter	69
d)	Die Staatsanwaltschaft als Partei	70
aa)	Meinungsstand im Schrifttum	70
bb)	Bewertung	72
IV.	Das Dienen durch Rat oder Beistand	74
1.	Handlungsbeschreibung als Rat oder Beistand	75
2.	Der Begriff des Dienens	76
a)	Finale Prägung	76
b)	Berufliches Tätigwerden	77
3.	Dienen durch Unterlassen	79
4.	Grenzen und Differenzierungen	82
V.	Dieselbe Rechtssache	83
1.	Begriff der Rechtssache	84
a)	Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung	84
b)	Bewertung nach dem eigenen Ansatz	86
2.	Identität der Rechtssache	88
a)	Die Rechtsprechung	88
b)	Das Schrifttum	90
c)	Eigener Ansatz	93

aa) Wortlautgetreue Auslegung	93
bb) Teleologische Auslegung	94
(1) Betrachtung der Schutzzwecke	94
(2) Gebotene verfassungskonforme Auslegung	96
cc) Systematische Orientierung am Begriff der prozessualen Tat nach § 264 StPO?	96
dd) Vereinbarungen von Beschränkungen	99
ee) Ergebnis	100
3. Anwendung des eigenen Ansatzes auf typische Fälle der Strafverteidigung	100
a) Verteidigung im Strafverfahren und zusammenhängende Schadensersatzklage	100
b) Wiederaufnahme wegen Falschaussage eines Zeugen und Verteidigung eines Zeugen im Falschaussageprozess	102
c) Sonstige Fälle	103
VI. Die Pflichtwidrigkeit	104
1. Das Wesen des Pflichtwidrigkeitsmerkmals	104
2. Die Bestimmung der Interessenlage	106
a) Die Rechtsprechung	106
b) Das Schrifttum	111
aa) Objektive Ansätze	111
bb) Subjektive Ansätze	115
(1) Subjektive Theorie bei überindividuellem Rechtsbegriffsverständnis	116
(2) Subjektive Theorie und das individuelle Treueverhältnis	118
(3) Einschränkung der subjektiven Theorie durch die Gründe der Vernunft und Unvereinbarkeit	122
cc) Beschränkung auf disponible Rechtsgüter?	125
c) Eigener Ansatz	127
aa) Betrachtung des Wortlauts	128
bb) Systematische Auslegung	129
cc) Teleologische Auslegung	130
(1) Die Autonomie des Mandanten als maßgeblicher Rahmen	130
(2) Beachtung der anwaltlichen Pflicht der umfassenden Beratung zur Ermöglichung einer eigenverantwortlichen Entscheidung innerhalb dieses Rahmens	131
(3) Berücksichtigung des Spannungsverhältnisses	133
dd) Ergebnis	135
3. Die Feststellung einer widerstreitenden Interessenlage	136
4. Anwendung des eigenen Ansatzes auf Fälle der Strafverteidigung	139
a) Vertiefung anhand grundlegender Fälle	139
b) Sukzessive Verteidigung mehrerer Beschuldigter	140

c) Sockelverteidigung	143
VII. Der subjektive Tatbestand	145
1. Anforderungen	145
2. Tatbestands- und Verbotsirrtum	146
a) Differenzierung	146
b) Anforderungen an die Unvermeidbarkeit des Verbotsirrtums	149
VIII. Die Qualifikation des schweren Parteiverrats	151
1. Handeln im Einverständnis mit der Gegenpartei	151
2. Handeln zum Nachteil seiner Partei	152
3. Gemeinsames Schädigungsbewusstsein	153

2. Kapitel

Vergleich mit dem berufsrechtlichen Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen 154

A. Gemeinsamkeiten	154
B. Unterschiede	157
I. Berufliche Vorbefassung	157
1. Beginn der Vorbefassung	158
2. Der Rechtsanwalt in anderer beruflicher Eigenschaft	159
II. Das Verschulden	162
III. Ergebnis	163

2. Teil

Befreiungsmöglichkeiten für die Anwaltschaft 165

1. Kapitel

Fälle der Strafflosigkeit beim strafrechtlichen Parteiverrat 165

A. Keine Sozietäterstreckung bei gemeinsamer Berufsausübung	165
I. Reichweite des Anvertrauens	166
1. Die frühere Rechtsprechung	166
2. Änderung der Rechtsprechung	167
3. Das Schrifttum	168
4. Bewertung nach dem eigenen Ansatz	169
5. Organisationsgesellschaften	171
II. Begrenzung durch das Tatbestandsmerkmal des Dienens	172
1. Reichweite des Dienens	172
2. Begrenzung durch das Dienen	173
III. Ergebnis	175

B. Beseitigung der Strafbarkeit	175
I. Einwilligung – Disponibilität des Rechtsguts?	176
1. Die restriktive Auslegung in der Rechtsprechung und Literatur . . .	176
2. Kritik aus dem Schrifttum	177
3. Bewertung anhand des eigenen Ansatzes	179
II. Berücksichtigung eines Einverständnisses bei der Bestimmung der Interessenlage	183
III. Ergebnis	184

2. Kapitel

Vergleich mit dem berufsrechtlichen Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen 184

A. Befreiung von der Sozietäterstreckung bei gemeinsamer Berufsausübung durch die Zustimmung der Mandanten	185
I. Persönlicher Anwendungsbereich bei gemeinsamer Berufsausübung . .	185
1. Sozietäterstreckung bei gemeinsamer Berufsausübung	185
2. Die Infizierung durch einen Sozietätswechsler	187
a) Der vorbefasste Sozietätswechsler	188
b) Der nicht vorbefasste Sozietätswechsler	189
c) Ergebnis	192
II. Befreiung von der Sozietäterstreckung	192
III. Ergebnis	194
B. Zustimmung gegenüber einem einzelnen Anwalt?	195
I. Die Unmöglichkeit der Zustimmung gegenüber einem einzelnen Anwalt	195
II. Berücksichtigung bei der Interessenbestimmung	197
III. Ergebnis	198

3. Teil

Reformvorschläge zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und Empfehlungen 199

1. Kapitel

Reformvorschläge zur Gewährleistung von Rechtssicherheit 199

A. Abschaffung des Tatbestands des Parteiverrats?	199
B. Reformvorschläge in tatbestandlicher Hinsicht	201
I. Straflosigkeit in der Anbahnungsphase des Mandats	201
1. Restriktivere Auslegung des Anvertrauens bei der Mandatsanbahn- nung in komplexen Fällen?	202

2. Bewertung	203
II. Festlegung allgemeiner Leitlinien	206
1. Klare Positionierung zur Auslegung des Interessenbegriffs	206
2. Bewertung	207
III. Tatbestandsausschließendes Einverständnis	209
IV. Clearing-Verfahren	212
1. Tatbestandsausschluss durch verbindliche Auskünfte der Rechtsanwaltskammern?	212
2. Bewertung	213

2. Kapitel

Empfehlungen an den Gesetzgeber	215
--	-----

Schlussbetrachtung	216
---------------------------	-----

Zusammenfassung in Thesen	217
----------------------------------	-----

Literaturverzeichnis	225
---------------------------------------	-----

Stichwortverzeichnis	238
---------------------------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AGH	Anwaltsgerichtshof
Alt.	Alternative
AnwBl	Anwaltsblatt
AnwK-StGB	AnwaltsKommentar StGB
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BB	Der Betriebs-Berater
beA	besonderes elektronisches Anwaltspostfach
BeckOK BGB	Beck'scher Online-Kommentar BGB
BeckOK BRAO	Beck'scher Online-Kommentar BRAO
BeckOK StGB	Beck'scher Online-Kommentar StGB
BeckOK StPO	Beck'scher Online-Kommentar StPO
BeckRA-Hdb	Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt, Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BNotO	Bundesnotarordnung
BORA	Berufsordnung für Rechtsanwälte
BOSTB	Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe der Steuerberater und der Steuerbevollmächtig- ten – Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAK-Mitt.	BRAK-Mitteilungen
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung

bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
D.	Digesten
DAV	Deutscher Anwaltverein
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
ebd.	ebenda
EGHE	Entscheidungen des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuRAG	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
f.	folgende (Seite/Randnummer)
ff.	fortfolgende (Seiten/Randnummern)
Fn.	Fußnote(n)
FS	Festschrift
GA	Goldtdammer's Archiv für Strafrecht
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GS	Gedenkschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HK-GS	Gesamtes Strafrecht, StGB, StPO, Nebengesetze, Handkommentar
HRR	Höchststrichterliche Rechtsprechung
hrsg. v.	herausgegeben von
InsO	Insolvenzordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau

JURA	JURA – Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, mit GVG, EGGVG und EMRK
KMR-StPO	KMR, Kommentar zur Strafprozessordnung
LG	Landgericht
LK-StGB	Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Großkommentar
LPK-StGB	Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar
LR-StPO	Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar
MAH Strafverteidigung	Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MoPeG	Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz)
MSW-Konzernstrafrecht-Hdb	<i>Minkoff/Sahan/Wittig</i> , Konzernstrafrecht, Handbuch für die Unternehmens- und Anwaltspraxis
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKoStGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MüKoStPO	Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK-StGB	NomosKommentar, Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht, Rechtsprechungs-Report
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
PAO	Patentanwaltsordnung
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PreußStGB	Preußisches Strafgesetzbuch
RAO	Reichs-Rechtsanwaltsordnung
RBerG	Rechtsberatungsgesetz

RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer(n)
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Seite(n)
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Mit GVG und EMRK
SSW-StGB	<i>Satzger/Schluckebier/Widmaier</i> , Strafgesetzbuch, Kommentar
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StR	Strafsenat
StraFo	Strafverteidiger-Forum
StrÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StV	Strafverteidiger
u. a.	unter anderem
v.	vom
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkungen
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WM	Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WPO	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)
z. B.	zum Beispiel
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Eine Interessenkollision kann Rechtsanwälten im Berufsalltag ständig begegnen. Es handelt sich hierbei um eine latente, allgegenwärtige Gefahr. Zum einen ist die Vertretung widerstreitender Interessen im Berufsrecht nach § 43a Abs. 4 BRAO verboten, zum anderen kann ein solcher Fall der Interessenkollision sogar als sogenannter Parteiverrat nach § 356 Abs. 1 StGB strafbar sein. Folglich muss der Rechtsanwalt mit dieser Situation umgehen können, um sich standes- und vor allem strafrechtlich korrekt zu verhalten. Häufig liegt die Schwierigkeit bereits darin, eine Interessenkollision überhaupt als solche zu erkennen, womit es sich oftmals um ein Risiko unsichtbarer Art handelt.

Den Tatbestand des Parteiverrats nach § 356 Abs. 1 StGB erfüllt der Anwalt, wenn er vorsätzlich in einer ihm anvertrauten Angelegenheit beiden Parteien in derselben Rechtssache pflichtwidrig durch Rat oder Beistand dient. Das Gesetz sieht im Strafmaß eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor.

Handelt der Anwalt im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil seiner Partei liegt ein sogenannter schwerer Parteiverrat nach § 356 Abs. 2 StGB vor. Dem Anwalt droht dann sogar Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

In der strafgerichtlichen Praxis sind Fälle des Parteiverrats selten und es erscheint, als wäre der Tatbestand nur von geringer Relevanz. Die polizeiliche Kriminalstatistik wies bundesweit im Jahr 2020 84 Fälle, im Jahr 2021 100 Fälle, im Jahr 2022 nur 80 Fälle und im Jahr 2023 lediglich 76 Fälle auf.¹

Gleichwohl ist die praktische Bedeutung für die Anwaltschaft aufgrund der mitunter drohenden existenziellen Folgen erheblich.

Die strafrechtlichen Folgen liegen auf der Hand – mit einem Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren sind stets psychische und physische Belastungen verbunden, im schlimmsten Fall gefolgt von einer Verurteilung.

In weiterer Hinsicht kann eine Verurteilung wegen Parteiverrats zu einer berufsrechtlichen Ahndung führen. Diese kann von einer milden Verwarnung, einer Geldbuße bis zu 50.000 € sowie einem befristeten Tätigkeitsverbot, bis

¹ Bundeskriminalamt, PKS 2020, T01 Grundtabelle; Bundeskriminalamt, PKS 2021, T01 Grundtabelle; Bundeskriminalamt, PKS 2022, T01 Grundtabelle; Bundeskriminalamt, PKS 2023, T01 Grundtabelle.

hin zu einem Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft reichen, § 114 Abs. 1 Nr. 1–5 BRAO.

Bei einer Verurteilung wegen schweren Parteiverrats nach § 356 Abs. 2 StGB liegt aufgrund der Mindeststrafe von einem Jahr sogar ein Verbrechen vor, § 12 Abs. 1 StGB, womit der Rechtsanwalt durch die Verurteilung die Fähigkeit zur Amts- und Wählbarkeit verliert, § 45 Abs. 1 StGB. Infolgedessen ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von der Rechtsanwaltskammer zu widerrufen, § 14 Abs. 2 Nr. 2 BRAO. Es besteht insoweit kein Ermessen.

In Anbetracht dessen überrascht die tatbestandliche Unschärfe des § 356 StGB. In der Rechtsprechung und Literatur offenbart sich die Auslegung fast aller Tatbestandsmerkmale als uneinheitlich und schwankend. So lassen sich in den meisten Problemkreisen des Parteiverrats erhebliche Widersprüchlichkeiten und Unklarheiten entdecken. Obwohl die Strafvorschrift nunmehr bereits über einen Zeitraum von 150 Jahren beinahe unverändert besteht, ist es der Rechtsprechung und Literatur insoweit nicht gelungen, einheitliche Grundsätze zur Auslegung vorzugeben. Viele höchstgerichtliche Judikate behandeln die zugrundeliegenden Probleme lediglich symptomatisch und stellen in ihren Ausführungen häufig lediglich auf den jeweiligen Einzelfall ab.

Dies offenbart sich insbesondere bei der wichtigsten Frage für das Vorliegen des strafrechtlichen Tatbestands des Parteiverrats nach § 356 Abs. 1 StGB – nämlich der Bestimmung der Interessenlage im Rahmen des Tatbestandsmerkmals der Pflichtwidrigkeit. Seitdem die Strafvorschrift besteht, herrscht Streit in der Literatur und Rechtsprechung darüber, wie die Interessen der Parteien nunmehr zu bestimmen sind. Selbst innerhalb der höchstgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich keine einheitliche Antwort auf diese elementare Frage finden. Gerade in der jüngeren Vergangenheit fallen in dieser Hinsicht völlig unangekündigte Rechtsprechungsänderungen und Kehrtwenden der verschiedenen Senate des BGH auf, die das schwankende Bild der Rechtsprechung komplettieren.

Auch die Auslegung anderer Tatbestandsmerkmale gestaltet sich bislang in nebulöser Art und Weise. Zu nennen sind hier allen voran die Tatbestandsmerkmale „derselben Rechtssache“ sowie der „Partei“, welche im Wege von Verschleifungen mit dem Tatbestandsmerkmal der „Pflichtwidrigkeit“ zunehmend von ihrem eigentlichen Sinngehalt entfremdet werden.

Diese gegenwärtig bei der Auslegung des strafrechtlichen Parteiverrats bestehende Unklarheit ist nicht nur unbefriedigend, sondern aufgrund der hieraus für alle Rechtsanwender folgenden Rechtsunsicherheit auch keinesfalls wünschenswert. Gerade für die Anwaltschaft erscheint diese Rechtsunsicherheit bei Betrachtung der mitunter drohenden gravierenden Folgen kaum zumutbar.

Erstaunlich ist insoweit, dass der Gesetzgeber eine Änderung des strafrechtlichen Tatbestands des Parteiverrats weder diskutiert noch beabsichtigt, obwohl eine rechtssichere Bewertung vieler Konstellationen aktuell nicht möglich ist.

Die Ursache dieser Unwägbarkeiten und Rechtsunsicherheiten liegt vor allem darin begründet, dass bis heute weitestgehend unklar ist, welches Rechtsgut tatsächlich vom Parteiverrat geschützt wird.

Das Dissertationsvorhaben will an diesem Punkt ansetzen und einen neuen Ansatz zur Rechtsgutsbestimmung des Parteiverrats hervorbringen. Auf dieser Basis sollen sodann die einzelnen Tatbestandsmerkmale ausgelegt werden und eine widerspruchsfreie, in sich geschlossene und letztlich rechtssichere Bewertung des Tatbestands ermöglicht werden.

Da für die Anwaltschaft neben die strafrechtliche Gefahr des Parteiverrats auch noch die des berufsrechtlichen Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen nach § 43a Abs. 4 BRAO tritt, soll ein Vergleich vorliegende Gemeinsamkeiten und Unterschiede darstellen und insbesondere auf Änderungen durch die BRAO-Reform eingehen.

Anschließend sollen Befreiungsmöglichkeiten für die Anwaltschaft analysiert werden, welche aufgrund der gegenwärtig bestehenden Rechtsunsicherheit an Bedeutung für die Anwaltschaft gewinnen. Anhand des eigenen Ansatzes soll erörtert werden, inwiefern sie zu einer Strafflosigkeit führen können.

Auch bezüglich der Befreiungen soll ein klärender Vergleich zum Berufsrecht erfolgen.

Abschließend sollen diverse Vorschläge zur Reform des strafrechtlichen Tatbestands des Parteiverrats nach § 356 StGB mit dem Ziel der Gewährleistung von stärkerer Rechtssicherheit behandelt und diskutiert sowie schließlich dem Gesetzgeber entsprechende Empfehlungen unterbreitet werden.